

**Richtlinie
für das Sozialamt des Landkreises Elbe-Elster
zur Förderung der ambulanten sozialen Dienste
vom 27. September 2022**

(veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, Ausgabe Nr. 18 vom 5. Oktober 2022)

Der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster hat in seiner Sitzung am 26. September 2022 folgende Richtlinie beschlossen.

I Allgemeine Förderungsgrundsätze

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 3 bis 5 SGB XII fördert der Landkreis Elbe-Elster ambulante soziale Dienste, die die gesetzlichen Pflege- bzw. Eingliederungshilfe-Leistungen flankieren und in ihrem Aufgabenspektrum als sozialhilfeersetzende oder sozialhilfeergänzende Angebote zur Verfügung stehen. Ziel ist die Vorhaltung einer vernetzten und bedarfsgerechten ambulanten Beratungs- und Betreuungsstruktur auf örtlicher Ebene. Auf Barrierefreiheit ist hinzuwirken.

Gefördert werden nach dieser Richtlinie und in entsprechender Anwendung der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO des Landes Brandenburg insbesondere solche Dienste, die auf die ganzheitliche und aktivierende Versorgung von alten, pflegebedürftigen und behinderten Menschen außerhalb von Einrichtungen, auf die Erhaltung der Pflege- und Betreuungsbereitschaft der Familien und deren Entlastung und auf den Verbleib der Menschen im Wohnumfeld ausgerichtet sind.

Darüber hinaus können Maßnahmen und Angebote gefördert werden, deren Arbeitsinhalte sich an den Grundsätzen und Kriterien des Selbsthilfegedankens orientieren und an deren Durchführung der Sozialhilfeträger ein besonderes Interesse hat.

An im Landkreis vorhandene spezialisierte Beratungsangebote ist im Bedarfsfall nach der sondierenden Erstberatung weiter zu vermitteln.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Landkreis Elbe-Elster aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Der Landkreis Elbe-Elster fördert die in den einzelnen Förderbereichen genannten Maßnahmen.

Die Träger der Maßnahmen setzen hauptamtliche Fachkräfte ein.

Entsprechend der Spezifika des Angebotes können Fachkräfte durch Ehrenamtliche unterstützt werden bzw. die Arbeit von Ehrenamtlichen unterstützen.

3 Zuwendungsempfangende

Zuwendungsempfangende sind vorrangig:

- Verbände der freien Wohlfahrtspflege
- gemeinnützige Träger auf dem Gebiet der sozialen Hilfen, die insbesondere dem in Abschnitt I 1 beschriebenen Leistungserbringerspektrum zugehörig sind
- anerkannte Selbsthilfegruppenkontaktstelle
- Selbsthilfegruppen

Die Zuwendungsempfangenden sind Letztempfänger und nicht berechtigt, diese Mittel an Dritte weiterzugeben.

Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die durchzuführenden Maßnahmen, Dienste und Veranstaltungen müssen den Personen zu Gute kommen, die ihren ständigen Wohnsitz im Landkreis Elbe-Elster haben.

Die Träger und Einrichtungen sind zur Kooperation untereinander angehalten.

Die Zuwendungsempfangenden sind verpflichtet eine Eigenbeteiligung am Gesamtfinanzbedarf für die ambulanten sozialen Dienste zu erbringen. Die Eigenbeteiligung kann unter anderem auch aus Drittmitteln bestehen.

Bundes- und/oder Landesmittel oder andere öffentliche Zuwendungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Die Nichterlangung von Zuschüssen und anderen öffentlichen Mitteln ist im Antragsformular zu erklären.

Die Förderung setzt voraus, dass die Mittel sachgerecht, zweckentsprechend und wirtschaftlich verwendet werden. Nicht zweckentsprechend verwendete Fördermittel sind zu erstatten.

5 Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteils-, Festbetrags- oder Fehlbedarfsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage/ zuwendungsfähige Ausgaben:

Förderfähig sind ausschließlich Personal-, Sach- und/oder Verwaltungsausgaben, die im Zusammenhang mit der Maßnahme des entsprechenden Förderbereiches entstehen. Die Ausgaben müssen notwendig und angemessen sein, sowie im Rahmen des Antragsverfahrens und der Verwendungsnachweisprüfung schlüssig dargestellt werden.

Der Zuschuss ist vorrangig zur Deckung von anteiligen förderfähigen Personalkosten einzusetzen. Die Zuwendung kann bis zu 90% der förderfähigen Gesamtausgaben betragen.

Zuwendungen für Personalausgaben:

Die Anwendung tarifvertraglicher Regelungen entspricht grundsätzlich dem Gebot der Wirtschaftlichkeit. Tarifvertragliche Regelungen sind daher grundsätzlich als angemessen anzuerkennen.

In anderen Fällen beschränkt sich die maximale Förderung der Personalkosten auf die Höhe der Kosten, die ein Angestellter des Landkreises Elbe-Elster in entsprechenden Tätigkeiten erhalten würde.

Zuwendungen für Sachkosten:

Förderfähig sind insbesondere Aufwendungen für angemessene Miete, laufende Betriebskosten, notwendiger Bürobedarf, Verbrauchsmaterialien, Öffentlichkeitsarbeit, Fortbildungen, Internet- und Telefonkosten und Wegstreckenentschädigungen nach §5 Abs. 1 BRKG (Stand 2021) für notwendige Fahrten im Rahmen des Zuwendungszwecks.

Zuwendungen für Verwaltungskosten:

Als förderfähig anerkannt werden können ebenfalls Querschnitts- oder Overheadkosten, sofern eine Abgrenzung zu den anderen Leistungen des Trägers nachgewiesen wird.

Grundsätzlich nicht förderfähig sind Kosten für die Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe gemäß § 160 SGB IX, nicht gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen, Verpflegung oder Lebensmittel.

Die Ausführungen gelten für alle Förderbereiche dieser Richtlinie sofern in den einzelnen Förderbereichen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Die Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind bis zum 30. September mit den zur Verfügung gestellten Antragsformularen für den Zeitraum des folgenden Kalenderjahres beim Landkreis Elbe-Elster, Sozialamt, einzureichen.

Der Antrag muss folgende Inhalte vorweisen:

- ausgefülltes Antragsformular
- Kurzkonzeption mit einer entsprechenden Leistungsbeschreibung
- detaillierten Kosten- und Finanzierungsplan
- Erklärung zum Einsatz anderer Fördermittel

6.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde des Landkreises Elbe-Elster, das Sozialamt, erteilt dem Antragsteller nach Prüfung der Antragsunterlagen einen schriftlichen Bescheid. Die Bewilligung erfolgt für das folgende Kalenderjahr und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Zuwendungsgewährung löst keinen Anspruch für eine Folgeförderung in den nächsten Jahren aus.

6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides.

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt entsprechend der Festlegung im Zuwendungsbescheid. Grundsätzlich erfolgt die Auszahlung nach Mittelanforderung unter Verwendung der ausgereichten Vordrucke.

6.4 Verwendungsnachweis

Grundsätzlich erfolgt die Erstellung des Verwendungsnachweises nach den Festlegungen der VV zu § 44 LHO und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), sofern nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die in den Belegen enthaltenen Angaben richtig sind, die Ausgaben notwendig waren und wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist.

Der Verwendungsnachweis ist abweichend zu den Festlegungen der ANBest-P jeweils bis zum **31.03.** des auf das Bewilligungsjahr folgenden Jahres dem Sozialamt des Landkreises Elbe-Elster vorzulegen.

7 Controlling

Der Träger beschreibt in seiner eingereichten Konzeption die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität seines Angebotes. Im jeweiligen Sachbericht wird auf die einzelnen Aspekte der Qualitätssicherung Bezug genommen.

Jede Einzelmaßnahme wird durch den Landkreis Elbe-Elster daraufhin untersucht, ob das beabsichtigte Ziel voraussichtlich erreicht wird bzw. erreicht worden ist. Dies kann mit der Nachweisprüfung verbunden und auf Stichproben beschränkt werden.

8 Inkrafttreten/Außerkräftreten/Übergangsregelung

Die Richtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie für das Sozialamt des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung der ambulanten sozialen Dienste vom 02. Dezember 2014 außer Kraft.

Abweichend von Punkt 6.1 können Anträge für das Jahr 2023 bis zum 31.10.2022 eingereicht werden.

Herzberg (Elster), den 27. September 2022

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

II Maßnahmen

Förderbereich A

Allgemeine soziale Beratung

Die allgemeine soziale Beratung (AsB) bietet Beratung für Menschen mit sozialen, finanziellen und familiären Problemen. Qualifiziertes Fachpersonal berät unter anderem bei persönlichen und familiären Schwierigkeiten, Fragen zur Sozialhilfe, wirtschaftlichen Notlagen, Altenhilfe und Pflege betreffenden Fragen. Sie unterstützen bei der Beantragung gesetzlicher Leistungen, der Durchsetzung von gesetzlichen Ansprüchen und vermitteln zu bereits bestehenden Beratungsangeboten oder Selbsthilfegruppen.

Das Beratungsangebot hat eine Komm-Struktur, aufsuchende Beratungen sind in Einzelfällen möglich und zu dokumentieren.

Das Beratungsangebot wird träger- und weltanschauungsneutral und für alle Bürger und Bürgerinnen kostenfrei und vertraulich angeboten.

Art und Umfang der Zuwendung

Die Förderung beschränkt sich anteilig auf die notwendigen Personal-, Sach- und Verwaltungskosten und erfolgt nach Einwohnerzahl je Sozialraum im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Sozialräume werden folgendermaßen definiert:

Sozialraum 1 – Stadt Herzberg, Stadt Schönewalde, Amt Schlieben

Sozialraum 2 – Verbandsgemeinde Liebenwerda

Sozialraum 3 – Stadt Elsterwerda, Amt Plessa, Amt Schradenland, Gemeinde Röderland

Sozialraum 4 – Stadt Doberlug-Kirchhain, Stadt Sonnewalde, Amt Elsterland

Sozialraum 5 – Stadt Finsterwalde, Amt Kleine Elster

Als Personalschlüssel wird maximal eine Vollzeitkraft (VZÄ) pro 20.000 Einwohner empfohlen. Eine Abweichung von diesem Richtwert um 20% ist förderunschädlich. Die Personalkostenförderung wird bei Einhaltung der vorgenannten Parameter jährlich auf 45.000 Euro pro Einwohnerschlüssel (20.000 Einwohner) begrenzt.

Die Grundlage des Personalschlüssels bilden die Einwohnerzahlen vom 31.12.2019.

Je Sozialraum ist der Einsatz von qualifizierten Fachkräften sicherzustellen. Dies können zum Beispiel Diplom Sozialarbeiter, Bachelor of Arts – Soziale Arbeit oder vergleichbare Qualifikationen sein.

Zur Absicherung der Angebote in den einzelnen Sozialräumen und zur Sicherstellung der Trägervielfalt sowie zur Optimierung der Nutzung der unterschiedlichen regionalen Ressourcen können mehrere Träger im Verbund (z. Bsp. über Kooperationsvereinbarungen) arbeiten.

Eine Berücksichtigung von anfallenden Sach- und Verwaltungskosten kann höchstens in Höhe von 12 % der Zuwendung für die Personalkosten zusätzlich zur Personalkostenförderung der jeweiligen Maßnahme erfolgen. Dabei sind diese 12% überwiegend für Sachkosten zu verwenden.

Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung

Antragsunterlagen: Grundantrag A

- Kurzkonzeption
- konkrete Leistungsbeschreibung mit folgenden Inhalten:
 - Erreichbarkeit des Angebotes, Öffnungszeiten
 - Nachweis Barrierefreiheit bzw. Planung wie und wann diese erreicht wird
 - geplantes Personal (VZÄ), Anleitung und Qualifikation des Personals
 - ggf. weitere die angebotene Leistung beschreibende Details
- Kosten- und Finanzierungsplan

Bei mehreren Anträgen für einen Sozialraum erfolgt die Auswahl anhand einer zuvor festgelegten Bewertungsmatrix.

Förderbereich B

Zielgruppenspezifische Beratungs- und Betreuungsleistungen

Förderbereich B beinhaltet die Förderung von Angeboten, die auf die Besonderheit von verschiedenen Zielgruppen eingehen. Dementsprechend ist die Förderung auch auf die jeweilige Zielgruppe gesondert abgestimmt.

Art und Umfang der Zuwendung

Gefördert werden können notwendige Personal- kosten für zielgruppenspezifische Angebote als Beratungs- und Betreuungsleistungen in den Fachbereichen:

Art und Umfang der Zuwendung

Gefördert werden können notwendige Personal- kosten für zielgruppenspezifische Angebote als Beratungs- und Betreuungsleistungen in den Fachbereichen:

- Beratung für Gehörlose

Die Personalkostenförderung erfolgt in Höhe von bis zu 80 % der förderfähigen Kosten, jedoch höchstens bis zu 30.000 Euro für maximal eine VZÄ.

- Beratung für Wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen

Die Personalkostenförderung erfolgt in Höhe von bis zu 80 % der förderfähigen Kosten, jedoch höchstens bis zu 22.000 Euro für maximal eine VZÄ.

- Allgemeine soziale Beratung für behinderte Personen und deren Angehörige/FED

Die Personalkostenförderung erfolgt für drei VZÄ und wird pro VZÄ jährlich auf maximal 45.000 Euro begrenzt.

Dabei wird ein Personalschlüssel für 1 VZÄ pro 7.000 Einwohner mit Behinderung empfohlen.

Die 3 VZÄ werden anteilsgleich auf die Träger zu je 1,5 VZÄ aufgeteilt, wobei die im Förderbereich A definierten Sozialräume organisatorisch unter den Trägern aufgeteilt werden.

Grundlage des Personalschlüssels bildet die Statistik der Menschen mit Behinderungen im Landkreis Elbe-Elster des Landes Brandenburg vom 31.12.2021.

Eine Berücksichtigung von anfallenden Sach- und Verwaltungskosten kann höchstens in Höhe von 12 % der Zuwendung für die Personalkosten zusätzlich zur Personalkostenförderung der jeweiligen Maßnahme erfolgen. Dabei sind diese 12% überwiegend für Sachkosten zu verwenden.

- Frauenhaus

Gefördert werden Personal- und Sachkosten entsprechend der Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen an die Landkreise und kreisfreien Städte für Zufluchts- und Beratungsangebote für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder im Land Brandenburg in der jeweils aktuellen Fassung.

Finanzierungsart: Anteils- oder Festbetragsfinanzierung

Antragsunterlagen: Grundantrag B

- Kurzkonzeption
- konkrete Leistungsbeschreibung mit folgenden Inhalten:
 - Erreichbarkeit des Angebotes, Öffnungszeiten
 - Nachweis Barrierefreiheit bzw. Planung wie und wann diese erreicht wird
 - geplantes Personal (VZÄ), Anleitung und Qualifikation des Personals
 - ggf. weitere die angebotene Leistung beschreibende Details
- Kosten- und Finanzierungsplan (alle Einnahmen und Ausgaben sind aufzuführen)

Förderbereich C

Altenhilfe im Bereich Freizeit, Bildung und Sport

Gemäß Punkt 3.7 der Seniorenpolitischen Leitlinien des Landkreises Elbe-Elster vom 14. Juli 2009 ist der Kreissenorenbeirat seniorenpolitischer Partner des Kreistages und des Landkreises Elbe-Elster sowie der Seniorenbeiräte der Ämter, Städte und Gemeinden. Die Arbeit des Kreissenorenbeirates konzentriert sich dabei schwerpunktmäßig auf die Beratung des Kreistages und des Landrates in seniorenpolitischen Fragen, die Einflussnahme zur Bildung von arbeitsfähigen Seniorenbeiräten in allen Städten, Ämtern und Gemeinden des Landkreises, die Organisation eines regelmäßigen Erfahrungsaustausches mit den örtlichen Seniorenbeiräten zu Gesetzen und kommunalpolitischen Entscheidungen, soweit sie Senioren betreffen, und eine enge Zusammenarbeit mit den auf Kreisebene tätigen Vereinen, Verbänden, Organisationen und Institutionen, soweit sie sich mit seniorenpolitischen Fragen beschäftigen. Der Landkreis Elbe-Elster fördert die Arbeit des Kreissenorenbeirates folgendermaßen.

Art und Umfang der Zuwendung

Gefördert werden Sachaufwendungen für die Durchführung der Seniorenarbeit im Landkreis Elbe-Elster aus den Fachplanungsbereichen:

- Zuwendung an den Kreissenorenbeirat für die Ausgestaltung und Durchführung der im Rahmen der jährlich stattfindenden „Brandenburgischen Seniorenwoche“ vorgesehenen Veranstaltungen der Mitglieder der jeweiligen eingetragenen Seniorenvereine bzw. Interessenvertretungen der älteren Generation im Landkreis Elbe-Elster
- Organisation der Arbeit des Kreissenorenbeirates

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

Antragsunterlagen: Grundantrag C

- Kurzkonzeption
- Kosten- und Finanzierungsplan

Auszahlungsverfahren: Die Auszahlung erfolgt im Rahmen der verfügbaren freiwilligen Haushaltsmittel nach Vorlage der entsprechenden Belege bzw. Kostenvoranschläge.

Förderbereich D

Selbsthilfegruppen / Selbsthilfekontaktstelle

Selbsthilfegruppen sind ein freiwilliger informeller Zusammenschluss von Menschen, die gemeinsam Lösungen zur Bewältigung von Krankheiten, psychischen und sozialen Problemen suchen, von denen sie selbst und/oder ihre Angehörigen betroffen sind.

In Selbsthilfegruppen engagieren sich Menschen mit Behinderungen, chronischen Krankheiten, sozialen oder psychosozialen Problemen; Betroffene können sich austauschen. Sie informieren sich gegenseitig über Hilfemöglichkeiten und organisieren gemeinsame Unternehmungen.

Selbsthilfekontaktstellen sind Beratungs- und Informationseinrichtungen für Selbsthilfegruppen, interessierte Bürgerinnen oder Ratsuchende. Ihnen obliegt die Federführung im Bereich der Koordination und Vernetzung der Selbsthilfegruppen sowie die Funktion der Begleitung der laufenden Gruppenarbeit.

Weiterhin bieten sie u.a. Hilfen bei Vermittlungen zu Selbsthilfegruppen, Beratungen zu Fördermöglichkeiten oder auch Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit.

Art und Umfang der Zuwendung

Gefördert werden:

- Selbsthilfegruppen mit einer Mindestgruppenstärke von 8 Mitgliedern

Die Förderung der Selbsthilfegruppen erfolgt in Höhe von 5 Euro pro Mitglied und Jahr.

- Betreibung einer Kontaktstelle zur Beratung, Vernetzung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen sowie interessierter Bürgerinnen

Die Zuwendung für die Selbsthilfekontaktstelle beträgt bis zu 32.000 Euro jährlich für Personal- und Sachkosten.

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

Antragsunterlagen: Grundantrag D für SHG oder Selbsthilfekontaktstelle,

ergänzend für die Selbsthilfekontaktstelle:

- Kurzkonzeption
- konkrete Leistungsbeschreibung mit folgenden Inhalten:
 - Erreichbarkeit des Angebotes, Öffnungszeiten
 - Nachweis Barrierefreiheit bzw. Planung wie und wann diese erreicht wird
 - geplantes Personal (VZÄ), Anleitung und Qualifikation des Personals
 - ggf. weitere die angebotene Leistung beschreibende Details
- Kosten- und Finanzierungsplan (alle Einnahmen und Ausgaben sind aufzuführen)

Förderbereich E

Niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote nach § 45c und d des SGB XI

Niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote sind Angebote, in denen Helferinnen und Helfer unter pflegfachlicher Anleitung die Betreuung von Pflegebedürftigen mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung in Gruppen oder im häuslichen Bereich übernehmen sowie pflegende Angehörige entlasten und beratend unterstützen.

Der Landkreis beteiligt sich im Rahmen der Förderung durch die Pflegekassen gem. § 45c und § 45d SGB XI an der Förderung niedrigschwelliger Beratungs-, Betreuungs- und Entlastungsangebote, sowie an den Strukturen des Ehrenamtes und der Selbsthilfe, im Rahmen der Erbringung von ehrenamtlichen Betreuungs- und Entlastungsleistungen.

Folgende rechtliche Rahmenbedingungen gelten für den Förderbereich E:

- §§ 45 c und d SGB XI
- Rahmenvereinbarung über die Förderung niedrigschwelliger Betreuungsangebote, ehrenamtlicher Strukturen und der Selbsthilfe sowie Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungsstrukturen und Versorgungskonzepte im Sinne von § 45c und § 45d SGB XI im Land Brandenburg vom 01.07.2003 in der Fassung vom 29.10.2009.
- Verordnung über die Anerkennung von niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangeboten nach § 45b Absatz 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (Angebotsanerkennungsverordnung - NBEA-AnerkV) vom 4. Januar 2016.

Art und Umfang der Zuwendung

Die Förderung umfasst die notwendigen Personal- und Sachausgaben, soweit diese mit der Koordination und Organisation der Hilfen, der fachlichen Anleitung, Schulung und Fortbildung sowie der kontinuierlichen fachlichen Begleitung und Unterstützung der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer verbunden sind.

Grundsätzlich sind folgende Angebote förderfähig:

- Betreuungsgruppen für Menschen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen
- Niedrigschwellige Entlastungsangebote
- Helferinnen- und Helferkreise zur stundenweisen Entlastung pflegender Angehöriger im häuslichen Bereich
- Angehörigengruppen
- Sonstige Initiativen der Selbsthilfe und des Ehrenamtes nach Einzelfallprüfung

Für die Koordination, Organisation und fachlich Anleitung von Betreuungsgruppen, sowie von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern in der Betreuung zu Hause erhalten die Träger, bei mindestens 5 bis 9 zu Betreuenden, einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 200,00 €.

Weiterhin fördert der Landkreis:

zusätzlich zum Sockelbetrag, in Abhängigkeit von den tatsächlich zu Betreuenden, pauschal

- ab 10 zu Betreuenden 100,00 € monatlich,
- ab 20 zu Betreuenden 150,00 € monatlich,
- ab 35 zu Betreuenden 200,00 € monatlich und
- ab 50 zu Betreuenden 250,00 € monatlich.

Angehörigengruppe

Für die fachliche Anleitung von mindestens vierteljährlich stattfindenden Angehörigengruppen, mit mindestens 8 Mitgliedern, beträgt die Förderung jährlich 400,00 €.

Sonstige Initiativen

Für sonstige Initiativen der Selbsthilfe und des Ehrenamtes nach Einzelfallprüfung.

Als Bezugszeitraum für o. g. Betreuungszahlen wird der Durchschnitt der letzten 12 Monate (November bis Oktober), vor Antragstellung, zu Grunde gelegt.

Förderungsart: Ko- und Anteilsfinanzierung

Antragsunterlagen: Grundantrag E

- Kurzkonzeption
- konkrete Leistungsbeschreibung mit folgenden Inhalten:
 - Erreichbarkeit des Angebotes, Öffnungszeiten
 - Nachweis Barrierefreiheit bzw. Planung wie und wann diese erreicht wird
 - geplantes Personal (VZÄ), Qualifikation und Anleitung des Personals
 - Anleitung und Weiterbildung der Ehrenamtler
 - ggf. weitere die angebotene Leistung beschreibende Details
- Kosten- und Finanzierungsplan (alle Einnahmen und Ausgaben sind aufzuführen)

Förderbereich F

Sondermaßnahmen

Maßnahmen, die nicht im Förderbereich B erfasst sind, jedoch bestimmten Personengruppen zur Verfügung gestellt werden sollen, um insbesondere ihre Integration in die Gemeinschaft zu fördern, können im Ausnahmefall nach dieser Richtlinie gefördert werden.

Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn andere Leistungsträger, Institutionen oder sonstige Dritte die erforderlichen Mittel nicht oder nicht ausreichend erbringen und der Sozialhilfeträger ein besonderes Interesse an der Förderung dieser Maßnahme hat.

Art und Umfang der Zuwendung

Gefördert werden können Personal- und/ oder Sachkosten für Maßnahmen, die die Integration von bestimmten Personengruppen in die Gemeinschaft fördern.
Die Höhe der Personalkosten- und gegebenenfalls Sachkostenförderung wird im Einzelfall entschieden.

Finanzierungsart: alle drei sind möglich, je nach Notwendigkeit des Förderfalls

Antragsunterlagen: Grundantrag F

- Kurzkonzeption und/ oder
- einzelfallbegründende Unterlagen
- Kosten- und Finanzierungsplan

Für außerplanmäßigen Vorhaben ist der Antrag bei Eintreten des Förderfalls zu stellen.